

## Der Fall Carpenter

**EuGH, Rs. C-60/00 (Carpenter), Urteil des  
Gerichtshofs vom 11. Juli 2002**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 98 (Fall-Nr.  
35)

### 1. Vorbemerkungen

Die Unionsgrundrechte binden die Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 I GRCh „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“. Der EuGH hat vor dem Lissabonner Vertrag insoweit die Formel vom „Anwendungsbereich der Verträge“ gebraucht (vgl. Rs. Familiapress, und Rs. Society for the Protection of Unborn Children Ireland) und dürfte auch die neue Formel in diesem Sinne verstehen. Die Entscheidung Carpenter zeigt, dass die Grenzen dieses Anwendungsbereiches sehr weit gezogen werden können. Die Ausweisung von Frau Carpenter sieht der EuGH als Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit ihres Ehemannes an. Sie muss sich daher an den Grundrechten – hier dem Schutz der Familie – als Schranken-Schranke der Grundfreiheiten messen lassen. Die Bestimmung der Grenzen des „Anwendungsbereiches des Unionsrechts“ im Sinne dieser Rechtsprechung bleibt jedoch schwierig, da die Judikatur des EuGH diesbezüglich schwankt. Dies wird besonders deutlich in der unterschiedlichen Bestimmung desselben in der Rechtssache Kremzow (Rs. C-299/95, Slg. 1997, S. I-2629) einerseits und der Rechtssache Karner (C-71/02, Slg. 2004, S. I-3025) andererseits. In der Rechtssache Kremzow sah der EuGH den Anwendungsbereich des Unionsrechts (damals Gemeinschaftsrechts) nicht als berührt an. Ein in Österreich zu lebenslanger Haft verurteilter österreichischer Staatsbürger hatte in diesem Fall versucht, seine Verurteilung unter Berufung auf einen vom EGMR festgestellten Verfahrensverstoß nach Art. 6 EMRK anzufechten. Er berief sich auch auf die EMRK als Rechtserkenntnisquelle für die Unionsgrundrechte und sah den Anwendungsbereich des Unionsrechts dadurch als eröffnet an, dass sein allgemeines Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 AEUV (früher Art. 18 Abs. 1 EG) durch die Freiheitsstrafe berührt sei. Diese „Betroffenheit“ des Freizügigkeitsrechts lehnte der EuGH jedoch als hypothetisch ab und verneinte daher in diesem Fall die Bindung des nationalen Gerichts an die Unionsgrundrechte. Dagegen zog der EuGH die Grenzen des Anwendungsbereichs in der Entscheidung Karner sehr viel weiter. In diesem Fall ging es um die unionsrechtliche Zulässigkeit eines nationalen Werbeverbotes. Nach den Feststellungen des EuGH war das Werbeverbot keine Maßnahme gleicher Wirkung gemäß Art. 34 AEUV (früher Art. 28 EG), weil die Voraussetzungen der Keck-Formel vorlagen. Anders als im Fall Carpenter aber ähnlich dem Fall Kremzow war in dieser Entscheidung also der Gewährleistungsbereich einer Grundfreiheit, nämlich der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV, nicht berührt. Trotzdem hielt der EuGH hier den Anwendungsbereich des damaligen Gemeinschaftsrechts für

eröffnet, freilich ohne auszuführen, woraus sich dieser genau ergibt und prüfte die Verletzung des Unionsgrundrechts der Meinungsfreiheit.

## 2. Sachverhalt

Herr und Frau Carpenter sind verheiratet. Frau Carpenter hat die philippinische Staatsangehörigkeit. Herr Carpenter ist britischer Staatsangehöriger und beruflich als Vermittler von Werbeanzeigen tätig. Ein erheblicher Teil seiner Kunden hat seinen Sitz im EU-Ausland. Beide Eheleute leben zusammen in Großbritannien. Frau Carpenter beantragte bei der zuständigen britischen Einwanderungsbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung als Ehegattin von Herrn Carpenter. Da sie jedoch zuvor mit einem Touristenvisum eingereist war und nach dessen Ablauf keine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt hatte, konnte nach britischem Recht die Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden. Gegen die erfolgte Ablehnung ihres Antrags und die damit verbundene Ausweisung erhob Frau Carpenter Klage vor dem zuständigen nationalen Gericht. Sie war der Auffassung, dass sie als Ehegattin eines britischen Staatsbürgers, der auch Dienstleistungen ins EU-Ausland erbringt, nicht ausgewiesen werden könne. Die nur auf das Fehlen eines Aufenthaltstitels gestützte Ausweisung stelle nämlich eine nicht mit Art. 8 EMRK vereinbare Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ihre Ehemannes dar. Der EuGH bejahte dies im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

## 3. Aus den Entscheidungsgründen

28 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften keine Anwendung auf Sachverhalte finden können, die keinerlei Anknüpfungspunkt zu irgendeinem der vom Gemeinschaftsrecht erfassten Sachverhalte aufweisen (vgl. in diesem Sinne u.a. Urteil vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-97/98, Jägerskiöld, Slg. 1999, I-7319, Randnrn. 42 bis 45).

29 Sodann ist zu beachten, dass, wie aus Randnummer 14 des vorliegenden Urteils hervorgeht, die Berufstätigkeit von Herrn Carpenter zu einem erheblichen Teil in der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Anzeigenkunden besteht. Solche Leistungen fallen sowohl dann unter den Begriff der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 49 EG, wenn sich der Leistungserbringer zu diesem Zweck in den Mitgliedstaat des Empfängers begibt, als auch dann, wenn er die grenzüberschreitenden Leistungen erbringt, ohne aus dem Mitgliedstaat, in dem er wohnt, auszureisen (vgl. zu der Praxis des so genannten cold calling Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnrn. 15 und 20 bis 22).

(...)

39 Es steht fest, dass die Trennung der Eheleute Carpenter sich nachteilig auf ihr Familienleben und damit auf die Bedingungen auswirken würde, unter denen Herr Carpenter eine Grundfreiheit wahrnimmt. Diese Freiheit könnte nämlich ihre volle Wirkung nicht entfalten, wenn Herr Carpenter von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten würde, die in seinem Herkunftsland für die Einreise und den Aufenthalt seines Ehegatten bestünden (vgl. in diesem Sinne Urteil Singh, Randnr. 23).

40 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat nur dann auf Gründe des Allgemeininteresses berufen kann, um eine innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, wenn diese Regelung mit den Grundrechten, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Randnr. 43, und vom 26. Juni 1997 in der Rechtssache C-368/95, Familiapress, Slg. 1997, I-3689, Randnr. 24).

41 Die Entscheidung über die Ausweisung von Frau Carpenter ist ein Eingriff in die Verwirklichung des Rechts von Herrn Carpenter auf Achtung seines Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950 (im Folgenden: Konvention), das zu den Grundrechten gehört, die nach der im Übrigen in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte und durch Artikel 6 Absatz 2 EU bestätigten ständigen

Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden.

42 Auch wenn die Konvention kein Recht eines Ausländers als solches gewährleistet, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, kann es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 8 Absatz 1 der Konvention geschützt ist, darstellen, wenn einer Person die Einreise in ein oder der Aufenthalt in einem Land verweigert wird, in dem ihre nahen Verwandten wohnen. Ein solcher Eingriff verstößt gegen die Konvention, wenn er nicht den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 2 genügt, d.h., wenn er nicht gesetzlich vorgesehen, von einem oder mehreren im Hinblick auf diesen Absatz berechtigten Zielen getragen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, d.h. durch ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt ist und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem berechtigten Ziel steht, das mit ihm verfolgt wird (vgl. u.a. Urteil des EGMR vom 2. August 2001 in der Rechtssache Boulouf/Schweiz, Recueil des arrêts et décisions 2001–IX, §§ 39, 41 und 46).

43 Eine Entscheidung über die Ausweisung von Frau Carpenter, die unter Bedingungen wie denen des Ausgangsverfahrens getroffen wurde, wahrt kein angemessenes Verhältnis zwischen den betroffenen Interessen, nämlich Herrn Carpenters Recht auf Achtung seines Familienlebens auf der einen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf der anderen Seite.

44 Im Ausgangsverfahren hat die Ehefrau von Herrn Carpenter zwar gegen die Einwanderungsgesetze des Vereinigten Königreichs verstoßen, indem sie nach Ablauf ihrer Erlaubnis zum Aufenthalt als Besucherin das Hoheitsgebiet nicht verlassen hat, doch war ihr Verhalten seit ihrer Ankunft im Vereinigten Königreich im September 1994 nicht Gegenstand irgendeines weiteren Vorwurfs, der die Befürchtung aufkommen lassen könnte, dass sie künftig eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Im Übrigen ist unstrittig, dass die im Vereinigten Königreich 1996 geschlossene Ehe keine Scheinehe ist und dass Frau Carpenter dort stets ein tatsächliches Familienleben geführt hat, indem sie insbesondere für die aus einer ersten Ehe hervorgegangenen Kinder ihres Ehemannes gesorgt hat.

45 Demnach stellt die Entscheidung über die Ausweisung von Frau Carpenter einen Eingriff dar, der in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.